



Sitzung vom

5. September 2023

Mitgeteilt den

6. September 2023

Protokoll Nr.

712/2023

Gemeinde Davos

OP-Teilrevision

Projektbedingte Nutzungsplanung für das Gebiet "Tola" (Wiesen) betreffend Anpassung des Kiesabbaus sowie betreffend Erweiterung der Deponie Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Davos** beschlossen anlässlich der Volksabstimmung vom 25. September 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola sowie einen Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola umfasst.

Ausserdem beschloss der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** bereits am 7. Juli 2022 einen Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola.

Neben den vorerwähnten Planungsmitteln reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom September 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der CONCEPTA AG, Davos Dorf, vom 25. März 2022 samt Anhängen 1 bis 7
- Lärmschutznachweis "Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola – Industrie- und Gewerbelärm" der Kuster + Partner AG, Chur, vom 15. März 2022

- Situation 1:250 "Neue Zufahrt Deponie mit Sichtweiten / Installationsplatz / Werkleitungen" sowie Situation 1:500 Schleppkurven vom 12. April 2021 / 25. März 2022
- Situation 1:1000 Erschliessung für Bewirtschaftung vom 31. März 2021 / 25. März 2022
- Situation 1:1000 Etappen Standorte Deponie Typ A und B vom 31. März 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 1 + 2 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 3 + 4 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 5 + 6 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 7 + 8 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 9 + 10 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 11 + 12 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 13 + 14 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 15 + 16 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 17 + 18 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 19 + 20 vom 27. April 2021 / 25. März 2022
- Längsschnitt 1:500 / 500 Profil 21 + 22 vom 27. April 2021 / 17. September 2021
- Systemschnitte A-A bis D-D / Entwässerung Sicker- und Hangwasser vom 15. März 2022 / 25. März 2022
- Technischer Bericht "Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola" vom 25. März 2022 samt Beilagen 1 und 2
 1. Fotodokumentation "Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola" vom 25. März 2022
 2. Abfall- und materialtechnische Untersuchungen "Erweiterung Kiesgrube Tola" der Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, vom 14. August 2018.

Für die Anpassung des Kiesabbaus und die Erweiterung der Deponie im Gebiet Tola ist die zusätzliche definitive Rodung von Waldareal im Umfang von 1392 m² erforderlich. Das entsprechende Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen:

- Rodungsgesuchsformular vom 16. Dezember 2022
- Rodungsplan 1:1500 vom 17. September 2021
- Aufforstungsplan 1:1500 vom 17. September 2021
- Detailplan 1:1500 Eigentümer – Rodung vom 17. September 2021
- Detailplan 1:1500 Eigentümer – Aufforstung vom 17. September 2021

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 4. Februar 2022 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Volksabstimmung vom 25. September 2022 sowie des Beschlusses des Grossen Landrats vom 7. Juli 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 7. Oktober 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

In dem südöstlich des Dorfes Wiesen gelegenen Gebiet Tola werden seit den 1960er-Jahren des letzten Jahrhunderts aus einer Schotterterrasse Kies und Sand abgebaut. Im Jahre 1997 genehmigte die Regierung eine Nutzungsplanung, mit welcher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abbau von rund 560 000 m³ Sand- und Kiesmaterial samt anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial im Umfang von 180 000 m³ geschaffen wurden. Bis heute sind in etwa 320 000 m³ Material abgebaut worden. Mit der Verfüllung von Material wurde noch nicht begonnen.

Vor einiger Zeit durchgeführte Untersuchungen und Geländeaufnahmen haben ergeben, dass die ursprünglich erwarteten Abbaumengen innerhalb des in den 1990er-Jahren festgelegten Abbauperimeters nicht erreicht werden können. Vielmehr bedarf

es einer Anpassung des Abbaukonzepts, welche eine Erweiterung des Abbauperimeters um rund 5000 m² zur Folge hat, damit weiteres Kiesmaterial im Umfang von rund 120 000 m³ abgebaut werden kann. Dabei liegen rund 60 000 m³ des zukünftig möglichen Abbauvolumens innerhalb des bestehenden Abbauperimeters sowie rund 60 000 m³ innerhalb des mittels der vorliegend zu genehmigenden projektbedingten Nutzungsplanung erweiterten Abbauperimeters.

Zudem soll im Gebiet "Tola" ein möglichst grosses Deponievolumen für die regionale Entsorgung zur Verfügung gestellt werden. Mit einer Schüttung bis zur oberen Geländekante statt lediglich bis auf das Niveau der Kantonsstrasse kann das Volumen der Deponie Tola von rund 180 000 m³ auf rund 610 000 m³ erweitert werden. Mit der Erweiterung der Deponie Tola kann rund 460 000 m³ Deponieraum des Typs "A" sowie rund 150 000 m³ Deponieraum des Typ "B" geschaffen werden, sofern vorgängig ein Kiesabbau von total 440 000 m³ abgeschlossen ist. Der Deponiebedarf der Gemeinde Davos kann mit der vorliegend geplanten Erweiterung der Deponie Tola voraussichtlich bis ins Jahr 2056 abgedeckt werden.

Für die Erweiterung des Abbau- und Deponieperimeters respektive der kombinierten Abbau- und Deponiezone gemäss vorliegend zu genehmigendem Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola vom 25. September 2022 muss an seinem westlichen Rand auf einer Fläche von 1392 m² Wald gerodet werden. Ferner soll die heute bereits bestehende Zu- und Wegfahrt zur respektive von der Deponie in die Landwasserstrasse (kantonale Hauptstrasse H417b) angepasst werden.

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die vorgesehene Anpassung des Kiesabbaus sowie die geplante Erweiterung des Deponievolumens am Standort Tola geschaffen werden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

1. Ausgangslage

Laut Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die zur regierungsrätlichen Genehmigung vorliegende projektbedingte Nutzungsplanung betreffend Anpassung des Kiesabbaus sowie betreffend Erweiterung der Deponie im Gebiet Tola mit dem Richtplan Graubünden (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan "Prättigau / Davos" übereinstimmt.

Gemäss den Festlegungen im KRIP (vgl. Kapitel 7.3) sind unter anderem Abbauvorhaben, deren Abbauvolumen mehr als 100 000 m³ beträgt, in diesen Plan aufzunehmen. Weiter ist im KRIP festgehalten, dass sämtliche Abbau- und Verwertungsstandorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen im regionalen Richtplan (RRIP) zu erfassen sind, so namentlich Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 20 000 m³, welche einem grossen Teilgebiet der betroffenen Region dienen.

Ferner ist im KRIP vorgegeben, dass Bewilligungen aller Materialabbau- und -verwertungsanlagen mit einer Betriebsdauer von mehr als sechs Jahren oder einem Volumen von mehr als 10 000 m³ nutzungsplanerische Festlegungen erforderlich machen.

2. Kantonale Richtplanung

Der Abbau- und Deponiestandort Tola ist im KRIP als Ausgangslage enthalten (vgl. Objekt Nr. 05.VB.09 sowie Objekt Nr. 08.VD.04). Eine Anpassung respektive Ergänzung des KRIP ist aufgrund der von der Gemeinde Davos für die geplante Anpassung des Kiesabbaus sowie für die geplante Erweiterung der Deponie am 7. Juli 2022 respektive am 25. September 2022 beschlossenen projektbedingten Nutzungsplanung nicht erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die vorliegend zu genehmigende Nutzungsplanung der Gemeinde Davos mit dem rechtskräftigen KRIP als konform erweist.

3. Regionale Richtplanung

Der RRIP "Abfallbewirtschaftung" der ehemaligen eigenständigen Region "Davos" vom 19. April 2012 wurde mit Regierungsbeschluss vom 15. Januar 2013 (Prot. Nr. 29/2013) genehmigt. Im besagten RRIP ist der Standort Tola in Wiesen als Abbaustandort (Ausgangslage) sowie als Inertstoffdeponie (Koordinationsstand "Festsetzung") enthalten. Aufgrund des vorliegend zur Debatte stehenden Vorhabens muss der RRIP "Davos" vom 19. April 2012 im Bereich "Abfallbewirtschaftung" fortgeschrieben werden. Zweck dieser Fortschreibung bildet es, die nötige regionale Abstimmung vorzunehmen und den Bedarfsnachweis für das Vorhaben zu erbringen.

Entsprechend hat die Präsidentenkonferenz der Region "Prättigau / Davos" am 13. September 2022 eine Fortschreibung des RRIP "Abfallbewirtschaftung" betreffend Erweiterung der Deponie Tola in der Gemeinde Davos (Wiesen) beschlossen. Diese Fortschreibung umfasst die Anpassung der Objektliste betreffend die Erweiterung des bereits im Richtplan festgesetzten Deponiestandorts Tola von 180 000 m³ um ein Volumen von 430 000 m³ auf neu 610 000 m³. Zudem ist im RRIP festgelegt, dass Materialien sowohl des Typs "A" als auch des Typs "B" gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) zur Ablagerung zugelassen sind. Das dafür zuständige Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat die vorstehend beschriebene Fortschreibung des RRIP "Abfallbewirtschaftung" der Region "Prättigau / Davos" mit Departementsverfügung Nr. 12/23 am 8. Februar 2023 genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

4. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen kann festgehalten werden, dass die vorliegende Nutzungsplanung sowohl mit dem KRIP als auch mit dem RRIP der Region "Prättigau / Davos" materiell übereinstimmt. Die Vorlage erweist sich somit als richtplankonform.

D.

Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola

1. Landwirtschaftszone mit überlagerter Abbau- und Deponiezone

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Endgestaltung der Deponie im Hinblick auf das nutzungsplanerische Genehmigungsverfahren auf die zukünftige Linienführung der Kantonsstrasse abzustimmen sein wird. Entsprechend hat das kantonale Tiefbauamt (TBA) ein Strassenbauprojekt ausgearbeitet, aus welchem der Platzbedarf für die künftige Strassenführung hervorgeht. Leider konnte die Gemeinde Davos im Hinblick auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Zonenplans 1:1000 Wiesen, Deponie Tola das vom TBA ausgearbeitete Strassenprojekt nicht mehr berücksichtigen. Dies hat dazu geführt, dass die kombinierte Abbau- und Deponiezone an ihrem südlichen und östlichen Rand geringfügig zu gross ausgeschieden ist. Dabei geht es um total sechs Stellen mit einer Gesamtfläche von 28,2 m². Die betroffenen Flächen wurden vom Planungsbüro in einem Zonenplan (mit Differenzen) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola bezeichnet. Alsdann wurde vom Planungsbüro ein Zonenplan (Korrigiert) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola gefertigt, worin die vorzunehmenden Korrekturen berücksichtigt wurden.

Damit die ausgeschiedenen Zonen auf das zukünftige Kantonsstrassenprojekt abgestimmt sind, wird die kombinierte Abbau- und Deponiezone für die vorstehend erwähnten sechs Stellen auf einer Fläche von total 28,2 m² im Einvernehmen mit der Gemeinde Davos nicht genehmigt. Gleichzeitig wird in Anwendung von Art. 49 Abs. 3 KRG bezüglich der besagten sechs Flächen statt einer Landwirtschaftszone eine Zone "Übriges Gemeindegebiet" genehmigt. Entsprechend genehmigt die Regierung den Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola mit Vorbehalt und Verweis auf den erwähnten Zonenplan (Korrigiert) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola.

2. Wald / Walderhaltung

Die sich im Gebiet Tola befindende Kiesgrube betrifft teilweise Waldareal. Das Gesuch für die Rodungsetappen 1 bis 3 im Umfang von insgesamt 10 888 m² Rodungsfläche, welche für den bisherigen Materialabbau nötig war, wurde bewilligt, und die Ersatzaufforstungen für die Etappen 1 und 2 sind bereits ausgeführt. Die am

25. September 2022 von der Gemeinde Davos vorgenommene Ausscheidung einer kombinierten Abbau- und Deponiezone, welche eine vorgesehene Erweiterung der bislang rechtskräftigen Abbau- und Materialablagerungszone an ihrem westlichen Rand umfasst, bedingt eine zusätzliche permanente Waldrodung von 1392 m².

Aus Sicht der Walderhaltung macht es Sinn, die Kiesgrube nach dem vorgenommenen Abbau als Deponieraum zu nutzen. So kann auf die Suche von alternativen Deponiestandorten an anderen Örtlichkeiten im Raum Davos für eine lange Zeit verzichtet werden, was vermutlich dazu führt, dass diesbezüglich anderenorts auf lange Zeit kein zusätzlicher Waldrodungsbedarf mehr entsteht.

Weil vorgesehen ist, innerhalb des bisherigen Abbauraums mehr Material zu deponieren, wird der Teil der bereits ausgeführten Aufforstungen, welcher innerhalb des Perimeters der vorgesehenen kombinierten Abbau- und Deponiezone zu liegen kommt, wieder zu Nichte gemacht. Davon nicht betroffen ist lediglich eine Aufforstungsfläche von 2233 m², welche östlich ausserhalb der erwähnten Zone auf den Parzellen Nr. 7186 und Nr. 7188 liegt. Entsprechend kann diese Fläche als bereits geleisteter Ersatz für die totale Rodungsfläche von 12 280 m², welche für die erweiterte kombinierte Abbau- und Deponiezone nötig wird, angerechnet werden. Für die noch fehlende Rodungersatzfläche von 10 047 m² ($12\,280\text{ m}^2 - 2233\text{ m}^2$) stehen somit sogar mehr Flächen zur Verfügung als notwendig, nämlich 12 346 m². Dieser Rodungersatz kann etappenweise im Zuge der fortlaufenden Materialdeponie auf der neu zu gestaltenden Deponieböschung geleistet werden. Unter dem Strich sind aus forstlicher Sicht in Bezug auf die geplante Erweiterung des Abbau- und Deponiestandorts Tola gegenüber der aktuellen Situation keine Nachteile ersichtlich.

Entsprechend hat das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) die Rodungsbewilligung für die Beanspruchung von Waldareal zum Zwecke der Anpassung des Kiesabbaus sowie der Erweiterung der Deponie im Gebiet Tola in Wiesen am 12. Mai 2023 erteilt. Die besagte Rodungsbewilligung wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss zur Nutzungsplanung eröffnet.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola

Aufgrund der vorne erwähnten Kantonsstrassenlinienführung ergeben sich auch im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola Korrekturen. Entsprechend hat das Planungsbüro einen Generellen Gestaltungsplan (mit Differenzen) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola und einen Generellen Gestaltungsplan (Korrigiert) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola erstellt. Es ergibt sich, was folgt:

- Situation 1:1000 Kiesabbau:
Reduktion der Festlegung "Materialabbau" an fünf Stellen auf einer totalen Fläche von 33,6 m² sowie Vergrösserung der Festlegung "Materialabbau" an einer Stelle auf einer totalen Fläche von 0,7 m².
- Situation 1:1000 Deponie:
Reduktion der Festlegung "Bereich für nicht verschmutztes Aushubmaterial (Typ A)" an sechs Stellen auf einer totalen Fläche von 30,5 m².
- Situation 1:1000 Endgestaltung:
Reduktion der Festlegung "Rekultivierung Landwirtschaftsland" an sieben Stellen auf einer totalen Fläche von 28,4 m².
- Profile Deponie – "Profil 2" 1:1000:
 - Reduktion des Deponiekörpers im Bereich für übrige Inertstoffe (Typ B; vgl. rot schraffierte und blau untermalte Flächen).
 - Reduktion des Deponiekörpers im Bereich für nicht verschmutztes Aushubmaterial (Typ A; vgl. rot schraffierte und rot untermalte Flächen).

- Profile Deponie – "Profil 3" 1:000:
 - Reduktion des Deponiekörpers im Bereich für übrige Inertstoffe (Typ B; vgl. rot schraffierte und blau untermalte Flächen).
 - Reduktion des Deponiekörpers im Bereich für nicht verschmutztes Aushubmaterial (Typ A; vgl. rot schraffierte und rot untermalte Flächen).
- Profile Deponie – "Profil 4" 1:1000:
 - Reduktion des Deponiekörpers im Bereich für nicht verschmutztes Aushubmaterial (Typ A; vgl. rot schraffierte und rot untermalte Flächen).
 - Vergrösserung des Deponiekörpers im Bereich für nicht verschmutztes Aushubmaterial (Typ A; vgl. rot schraffierte Flächen auf weissem Untergrund).

Soweit im Hinblick auf die Umsetzung des Kantonsstrassenprojekts Reduktionen am vorgesehenen Deponiekörper gemäss dem am 25. September 2022 von der Gemeinde Davos beschlossenen Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola vorzunehmen sind, werden die vorstehend erwähnten Festlegungen im Einvernehmen mit der Gemeinde Davos nicht genehmigt. Soweit sich aufgrund der neuen Strassenführung im Vergleich zum Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola vom 25. September 2022 dagegen Vergrösserungsmöglichkeiten beim Materialabbau sowie beim Deponiekörper ergeben, werden die Inhalte des Generellen Gestaltungsplans in Anwendung von Art. 49 Abs. 3 KRG in der entsprechend erweiterten Form genehmigt. Demnach genehmigt die Regierung den Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola mit Vorbehalt und Verweis auf den erwähnten Generellen Gestaltungsplan (Korrigiert) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**1.1 Pflicht zur Durchführung einer formellen UVP**

Beim vorliegend zur Debatte stehenden Vorhaben handelt es sich gemäss Anhang der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) einerseits um den Anlagetyp Nr. 80.3 "Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden" sowie andererseits um den Anlagetyp Nr. 40.4 "Deponien der Typen A und B". Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für den Anlagetyp Nr. 80.3 ab einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³ und für den Anlagetyp Nr. 40.4 ab einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m³.

Im vorliegenden Fall ist von den nachfolgenden Abbau- und Deponievolumen auszugehen:

Abbau	Volumen
Gemäss Nutzungsplanung mit UVP aus dem Jahre 1997	320 000 m ³
Zusätzlich abbaubar innerhalb erweiterter Abbauzone	60 000 m ³ + 60 000 m ³ = 120 000 m ³
Total	440 000 m³

Deponie	Volumen
Gemäss Nutzungsplanung mit UVP aus dem Jahre 1997	180 000 m ³
Zusätzlich abbaubar innerhalb erweiterter Abbauzone	430 000 m ³
	610 000 m³

Im Vergleich zum Vorhaben aus dem Jahre 1997, für welches die Regierung bereits eine UVP vorgenommen hat, ist somit ein zusätzlicher Materialabbau mit einem Volumen von 120 000 m³ sowie eine zusätzliche Materialdeponie mit einem Volumen von 430 000 m³ vorgesehen. Was die geplante Deponie betrifft, übersteigt das Vorhaben in seinem erweiterten Zustand somit den betreffend UVP-Pflicht geltenden Schwellenwert von 500 000 m³ des Anlagentyps Nr. 80.3 laut Anhang zur UVPV. Betreffend dem vorliegend zur Debatte stehenden Abbauvorhaben handelt es sich um eine bestehende Anlage, die im Anhang zur UVPV als Anlagentyp Nr. 40.4 aufgeführt ist und für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, aber nun Änderungen erfährt, welche wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen zur Folge haben. Damit ist nach Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV (Abbauvorhaben) sowie nach Art. 2 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. a UVPV (Deponievorhaben) gleichzeitig mit der Genehmigung der vorliegenden projektbezogenen Nutzungsplanung für das Gebiet Tola (Wiesen) sowohl betreffend Anpassung des Kiesabbaus als auch betreffend Erweiterung der Deponie die Durchführung einer UVP erforderlich.

1.2 Verfahren

Die UVP wird laut Anhang 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) im Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren; vgl. Art. 49 KRG) durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung der UVP ist somit die Regierung.

Die Nutzungsplanung samt dem dazugehörenden UVB sowie samt Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Davos im Rahmen der Beschwerdeaufgabe vom 7. Oktober 2022 bis zum 7. November 2022 öffentlich aufgelegt (vgl. Art. 48 Abs. 4 KRG, Art. 15 UVPV sowie Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes [KWaG; BR 920.100]). Es gingen keine Beschwerden resp. Einsprachen ein.

Laut Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 10c Abs. 1 und Art. 42 USG ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU; vgl. Art. 2 Abs. 1 KVUVP). Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 übermittelte

das ARE dem ANU die Nutzungsplanungsunterlagen samt UVB sowie sämtliche Stellungnahmen der vom ARE ins Verfahren einbezogenen Amtsstellen.

1.3 Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Gegenstand des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden betreffend die von der Gemeinde Davos geplante Anpassung des Kiesabbaus respektive Erweiterung der Deponie Tola insbesondere die folgenden Unterlagen:

- UVB vom 25. März 2022 mit Tabellen- und Abbildungsverzeichnis (Anhang 1), mit Auflistung der gesetzlichen Grundlagen (Anhang 2), mit Vegetationsplan (Anhang 3), mit vorgesehener Rekultivierung der Etappen 1 bis 3 (Anhang 4 bis 6) sowie mit einem Entwurf des Pflichtenhefts "Umweltbaubegleitung" (Anhang 7).
- Lärmschutznachweis "Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola – Industrie- und Gewerbelärm" der Kuster + Partner AG, Chur, vom 15. März 2022.

Der UVB wurde von CONCEPTA AG, Davos Dorf, erarbeitet. Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der Anlagen zur Anpassung des Kiesabbaus und zur Erweiterung der Deponie Tola wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

1.4 Inhalt der UVP

Der Inhalt der UVP umfasst einerseits die Beurteilung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, dass die Anlagen den Umweltvorschriften entsprechen und dass die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und zudem in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG). Folglich werden aufgrund des räumlichen und funktionellen Zusammenhangs nicht nur die noch nicht beurteilten Anlageteile sondern die Gesamtanlage bewertet.

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl.

Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlagen darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 10. März 2023 zum UVB ab.

1.5 Beurteilung des UVB in Bezug auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit

Der im Auftrag der Gemeinde Davos von der CONCEPTA AG erstellte UVB stellt eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umwelteinwirkungen wurden in Anwendung von Art. 8 USG sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet.

Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV sind aufgezeigt, sodass gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im ANU und in den zusätzlich beigezogenen kantonalen Amtsstellen vorhandenen Informationen, eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit der Vorhaben aus Umweltsicht möglich ist. Die geplanten Anlagen entsprechen unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs aller Anlageteile (Gesamtanlage) im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen des Verfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) zu beantragen sein werden.

1.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

Gestützt auf den UVB sowie die weiteren Projekt- und Planungsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen beurteilt die Regierung in den nachfolgenden Abschnitten die basierend auf dem heutigen Wissensstand erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen in Bezug auf ihre Gesetzeskonformität (vgl. Art. 9 Abs. 3 UVPV).

1.6.1 Im UVB vorgeschlagene Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Im UVB sind verschiedene Massnahmen zur Projektoptimierung vorgesehen. Soweit die Regierung im Folgenden nichts Gegenteiliges oder Zusätzliches verfügt, sind diese Massnahmen gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV allesamt umzusetzen. Der vorliegende Genehmigungsentscheid erfolgt in Verbindung mit einer entsprechenden Auflage.

1.6.2 Entwässerung

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB muss im Falle, wo Deponien des Typs "A" in den Bereich von Deponien des Typs "B" zu liegen kommen, verhindert werden, dass Sickerwasser der Kompartimente des Typs "B" in jene des Typs "A" fliessen kann. Mittels strikter Anordnung der beiden Materialien könne laut den Aussagen im UVB ein Abfliessen des Sicker- und Hangwassers von der Deponie des Typs "A" in den Bereich des Typs "B" sichergestellt werden. Eine Flächenentwässerung sowie eine Flankenabdichtung gemäss Ziffer 4 der SIA-Norm 203 garantiere die Trennung gegenüber dem gewachsenen Terrain oder der kantonalen Hauptstrasse H417b.

Beurteilung:

Das Projekt stellt die Abtrennung zwischen den Kompartimenten der Typen "A" und "B" sicher, sodass kein Wasser vom Kompartiment des Typs "B" in das Kompartiment des Typs "A" gelangen kann. Die Anforderungen nach Anhang 2, Ziffer 2.3.1 VVEA sind demnach erfüllt. Das Sickerwasser aus dem Kompartiment "B" wird unter dessen Deponiekörper flächig versickert. Zur Kantonsstrasse hin und gegen den Bereich des gewachsenen Bodens ausserhalb der Deponie ist eine Abdichtung vorgesehen. Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept wird die geplante Deponie den gesetzlichen Anforderungen gerecht.

1.6.3 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Innerhalb des Perimeters der im Zonenplan ausgeschiedenen kombinierten Abbau- und Deponiezone muss im Vergleich zu der im Jahre 1997 bewilligten Rodung eine Waldfläche von zusätzlich 1392 m² permanent gerodet werden. Der Eingriff findet gemäss den Angaben im UVB in den gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) nicht ersatzpflichtigen Waldgesellschaften Nrn. 55 und 55M statt. Insgesamt ist gemäss UVB eine Fläche von 10 047 m² aufzuforsten. Vorgesehen ist die Aufforstung einer Waldfläche von 12 346 m², wobei die Ersatzaufforstung mit standortgerechten Baum- und Straucharten vorgenommen wird. Laut UVB hat die Rodung ausserhalb der Brutzeit der Vögel stattzufinden und der angrenzende Wald darf weder durch Bauarbeiten, Zwischendeponien noch durch Installationsplätze tangiert werden und ist entsprechend abzugrenzen. Werden die erwähnten Massnahmen zum Schutze des Walds eingehalten, ist das Vorhaben gemäss UVB aus forstlicher Sicht umsetzbar.

Beurteilung:

Die Ausgangslage sowie die direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald sind im UVB korrekt dargestellt. Die mit der permanenten Waldbeanspruchung in Zusammenhang stehenden Auflagen sind in der Rodungsbewilligung des DIEM vom 12. Mai 2023 enthalten. Es ergeben sich dazu keine weiteren Bemerkungen.

1.6.4 Schutz wildlebender Tiere

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB kann der Wildtierwechsel während der Abbau- und Deponiephase weiterhin stattfinden, da in dem durch das Abbau- und Deponievorhaben beanspruchten Bereich keine Zäune oder unüberwindbare Hindernisse vorgesehen sind. Zudem wurde der Wunsch des zuständigen Wildhüters, wonach die geplante Aufforstung zur Minimierung von Wildtierunfällen einen Abstand von zehn Metern zur Kantonsstrasse aufweisen soll, bei der Planung berücksichtigt.

Beurteilung:

Die Ausführungen im UVB in Bezug auf die Aspekte des Schutzes wildlebender Tiere sind vollständig und korrekt. Soweit das Projekt wie vorgesehen umgesetzt wird, sind diesbezüglich keine weiteren Ausführungen oder Auflagen erforderlich.

1.6.5 Schutz des Ortsbilds

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung:

Die kantonale Denkmalpflege führt in ihrer Stellungnahme vom 21. November 2022 aus, dass der flache Hangrücken gegenüber der Siedlung als Umgebungszone "VI" mit dem Erhaltungsziel "a" im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung festgelegt ist. Mit dieser Festlegung werde das Ziel verfolgt, die Beschaffenheit der betroffenen Fläche als Kulturland oder Freifläche sicherzustellen. Demnach seien die heute noch existierenden flachen Wiesen mit dem Sporn nördlich des Dorfs Wiesen zu erhalten.

In der vorgesehenen Endgestaltung der Deponie wird die flache Wiese gegen Süden vergrössert. Aus Sicht des Ortsbildschutzes wird diese anvisierte Massnahme in der Beurteilung der Regierung als möglich erachtet. Indes ist es sehr wichtig, dass keine Gegenneigung entsteht. Aus diesem Grund muss die oberste Kote der Deponie tiefer sein als die bestehende Kote der Wiesenfläche. Entgegen den Annahmen der Denkmalpflege gemäss Stellungnahme vom 21. November 2022 sind diese Anforderungen basierend auf den Inhalt der von der Gemeinde am 25. September 2022 beschlossenen Nutzungsplanung (vgl. Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola) eingehalten. Entsprechend ergeben sich in Bezug auf die Thematik "Schutz des Ortsbilds" keine weiteren Bemerkungen.

1.6.6 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Das vorhandene Bodenmaterial im westlichen Bereich des Abbau- und Deponieperimeters ist gemäss den Vorgaben im UVB etappenweise getrennt nach Ober- und Unterboden abzutragen und getrennt oberhalb des Installationsplatzes zwischenzulagern. Weiter wäre das entsprechende Material bei der laufenden Rekultivierung im Bereich der Landwirtschaftszone partiell wieder einzubringen. Da auf den Flächen, welche mehr als drei Meter von der Fahrbahn der Kantonsstrasse entfernt sind, kein

Boden vorhanden sei, seien keine entsprechenden Massnahmen gemäss Merkblatt "Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen" notwendig.

Beurteilung:

Die im UVB gemachten Ausführungen sind hinsichtlich des chemischen und physikalischen Bodenschutzes vollständig und korrekt. Die für die Bauphase erforderlichen Massnahmen wurden festgelegt. Es wurde ein projektspezifisches Pflichtenheft "UBB" für die Bauausführung ausgearbeitet. Weitere Ausführungen ergeben sich in Bezug auf den Bodenschutz nicht.

1.6.7 Altlasten

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im UVB ist ausgeführt, dass belastete Standorte gemäss Art. 3 lit. a der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfen, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das oder die Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden. Mit einer im Jahr 2018 vorgenommenen Untersuchung sei bestätigt worden, dass am Standort des vorliegend zur Diskussion stehenden Projekts kein Sanierungsbedarf bestehe. Die künftige Deponie von Material des Typs "A" oder des Typs "B" würde eine altlastenrechtliche Bewilligung gestützt auf Art. 48 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) erforderlich machen. Weiter kommt der UVB zum Schluss, dass im verschmutzten Bereich im Rahmen des Kiesabbaus eine Triage der Altlast vorzunehmen sei. Material, welches die Vorgaben der VVEA hinsichtlich Deponietyp "A" und Deponietyp "B" einhält, könne direkt in die Deponie Tola eingebaut werden. Das übrige Material sei auszusortieren und wenn möglich dem Stoffkreislauf zurückzuführen. Soweit dies nicht möglich sei, sei dies fachgerecht auf einer Deponie des Typs "E" zu deponieren oder einer Verbrennungsanlage zuzuführen.

Beurteilung:

Die Kiesgrube und die ehemalige Deponie sind mit der Nummer 3523-8 und der Nummer 3523-13 im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Es handelt sich

um belastete Standorte ohne altlastenrechtlichen Untersuchungsbedarf. Die Anforderungen nach Art. 3 lit. a und lit. b AltIV sind erfüllt.

Im Rahmen des BAB-Gesuchs respektive im Hinblick auf die vom ANU zu erteilende Errichtungsbewilligung muss der Triagevorgang im Detail aufgezeigt werden. Dazu ist ein altlasten- und abfalltechnischer Fachbericht notwendig, welcher die Materialkategorien und deren Aufbereitung, Auftrennung und/oder Sortierung vor Ort (inklusive Platzbedarf und der dazu benötigten Hilfsmittel und Schutzmassnahmen) sowie die jeweiligen Entsorgungswege im Detail aufzeigt. Vor Beginn der Aushubarbeiten muss schliesslich eine Entsorgungserklärung oder ein entsprechendes Entsorgungskonzept für die anfallenden Bauabfälle eingereicht werden, und zwar auch für solche, die innerhalb des im Gebiet Tola zur Ablagerung vorgesehenen Deponiekörpers wieder eingebaut werden können. Die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

1.6.8 Abfall

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung:

Die Böschungsneigung im Osten des Projektperimeters fällt mit 36° sehr steil aus. Gestützt auf Anhang 2, Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.4 der VVEA ist im Rahmen des BAB-Verfahrens anhand von Setzungsberechnungen und unter Berücksichtigung der abzulagernden Abfälle nachzuweisen, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen auftreten, die das Funktionieren der Deponie beeinträchtigen könnten. Die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung wird diesbezüglich mit einer Auflage verbunden.

1.6.9 Biotop- und Artenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB betrifft die Deponieerweiterung eine Feldkultur mit Blumen zum Selberschneiden, eine Bergfettwiese sowie Ruderalfluren. Es handle sich um Lebensräume, die gemäss NHG nicht ersatzpflichtig sind. Laut UVB wird davon ausgegangen, dass in den etappenweise aufgefüllten und fertiggestellten Bereichen der vorgesehenen Deponie die natürliche Sukzession mit einer Pioniervegetation rasch einsetzen werde. Auf den Flächen ausserhalb des Walds werde ein magerer Halbtrockenstandort mit extensiver Bewirtschaftung angestrebt. Wo die Wiederbegrünung mittels

natürlicher Sukzession nicht innert nützlicher Frist gelinge, werde Saatgut aus den umliegenden Flächen von Trockenwiesen und -weiden eingebracht. Gemäss UVB steht dem Vorhaben aus Sicht des Schutzes der vorhandenen Vegetation nichts entgegen, sofern die erwähnten Massnahmen zur Rekultivierung der Deponie Tola umgesetzt werden.

Beurteilung:

Die Regierung teilt die Einschätzung im UVB in Bezug auf den Biotop- und Artenschutz grundsätzlich. Sie ist aber der Auffassung, dass der angestrebte Zielzustand (magere Halbtrockenstandorte mit extensiver Bewirtschaftung) zu kontrollieren ist und gegebenenfalls Rekultivierungsmassnahmen zu ergreifen sind. Die Deponieböschungen sind naturnah zu strukturieren. Die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Deponieperimeter nach NHG geschützte oder seltene Tierarten vorkommen. Der UVB enthält diesbezüglich keine Angaben. Entsprechend ist im Zuge des Bauprozesses fortwährend sicherzustellen, dass seltene oder geschützte Tiere nicht zu Schaden kommen. Auch diesbezüglich wird die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung mit einer Auflage verbunden.

1.6.10 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB tangiert der erweiterte Perimeter des Abbau- und Deponiegebiets Tola randlich minimal das Landschaftsschutzobjekt L-537 "Schotterterrassen vor Wiesen" von regionaler Bedeutung. Gegenüber dem Deponiekonzept von 1997, das eine Auffüllung nur bis auf Höhe Kantonsstrasse beinhaltete, sieht das aktuelle Projekt eine Auffüllung bis zur bestehenden Geländekante auf einer Kote 1425 m ü. M. vor. Dabei werde der Deponiekörper so konzipiert, dass im Bereich der heutigen Kiesgrube die prägende Landschaftsterrasse mit den steilen und unterschiedlichen Böschungsneigungen wiederhergestellt wird. Laut UVB werden fertiggestellte Etappen laufend rekultiviert, wobei der Charakter des Landschaftsschutzobjekts für die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Vorlage dient.

Aus dem UVB geht zudem hervor, dass die Stützmauer nach Abschluss der Kiesausbeutung vollständig rückgebaut wird. Mit der Auffüllung der Kiesgrube und der fortlaufenden und längerdauernden Rekultivierung werde eine stetige landschaftliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand erreicht. Der UVB geht davon aus, dass das Schutzziel des Landschaftsschutzobjekts durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Beurteilung:

Die Regierung teilt die Einschätzung gemäss UVB. Gegenüber dem im Jahre 1997 bewilligten Abbau- und Deponievorhaben kann langfristig eine deutlich verbesserte landschaftliche Einpassung des Deponiekörpers erreicht werden. Dies obwohl randlich das im KRIP umgesetzte Landschaftsschutzobjekt L-537 "Schotterterrassen vor Wiesen" von regionaler Bedeutung tangiert wird. Auch wenn es mehrere Jahrzehnte dauern dürfte, bis sich auch eine standorttypische und stabile Grünlandvegetation einstellt, verursacht das Vorhaben aus Sicht der Regierung gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) keine landschaftliche Ersatzpflicht.

1.6.11 Lärmschutz und Erschütterungen

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss Lärmgutachten werden die Belastungsgrenzwerte der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) bei allen umliegenden Wohnhäusern (Dauerwohnbauten und Ferienhäuser) eingehalten.

Beurteilung:

Die Lärmemissionen während dem Bau und der Errichtung der Installationen gelten als Baulärm. Dieser muss gemäss Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt aus dem Jahre 2006 (Stand 2011) mit Massnahmen begrenzt werden (vgl. Art. 6 LSV). Die Bauarbeiten werden tagsüber von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Die Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen innerhalb von 300 m sind durch die Topografie grösstenteils abgeschirmt. Es sind somit die üblichen Vorsorgemassnahmen im Sinne einer guten Baustellenpraxis zur Reduktion der Lärmemissionen anzuwenden.

Infolge der Intensivierung der Deponiearbeiten parallel zum Abbau ist das Vorhaben im Sinne der LSV als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zu werten. Die Lärmemissionen der Anlage müssen demnach gemäss Art. 8 Abs. 1 LSV im Sinne des Vorsorgeprinzips prioritär so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. In jedem Fall dürfen jedoch infolge des Betriebs der wesentlich geänderten Anlage die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschritten werden (vgl. Art. 8 Abs. 3 LSV).

Für den Betrieb des Abbau- und Deponievorhabens wurde der Lärmschutznachweis "Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola – Industrie- und Gewerbelärm" der Kuster + Partner AG, Chur, vom 15. März 2022 erbracht. Weil in der nach wie vor rechtskräftigen Nutzungsplanung der früheren Gemeinde Wiesen eine Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen fehlt, wurde die Zuordnung im Einzelfall vorgenommen. Dies ist im Sinne von Art. 43 Abs. 1 LSV korrekt erfolgt.

Der Lärmschutznachweis geht indes im Gegensatz zur Auffassung der Regierung nicht von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage, sondern von einer neuen Anlage aus. Im Lärmschutznachweis wird aufgezeigt, dass infolge der Erstellung und des Betriebs des Abbau- und Deponievorhabens Tola die Planungswerte eingehalten werden können. Da aufgezeigt wurde, dass die Planungswerte eingehalten sind, ergibt sich daraus, dass in jedem Fall auch die Immissionsgrenzwerte gemäss Art. 8 Abs. 3 LSV in Verbindung mit Anhang 6 LSV eingehalten sind. Gemäss Lärmschutznachweis wird der Betrieb des Abbau- und Deponievorhabens Tola durch die Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlage zu keinen wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen führen. Die Regierung schliesst sich dieser Beurteilung an. Die Anforderungen von Art. 9 LSV sind diesbezüglich erfüllt.

1.6.12 Luftreinhaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Nach Art. 2 Abs. 2 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) handelt es sich beim vorliegend zu beurteilenden Vorhaben laut den Angaben im UVB um eine stationäre Anlage, für welche die Bestimmungen nach Art. 3 ff. LRV anzuwenden sind. Gemäss UVB haben die eingesetzten Maschinen,

Geräte und Transportfahrzeuge dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Die Staubentwicklung werde durch die Radwaschanlage sowie die Benetzung von Verkehrs- und Umschlagsplätzen reduziert. Mit der Umsetzung der erwähnten Massnahmen trage die Deponiebetreiberin der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorge Rechnung.

Beurteilung:

Die Regierung teilt die im UVB enthaltenen Einschätzungen grundsätzlich. Kiesabbaugebiete und Deponien fallen unter Art. 4 der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110). Es handelt sich um Gewerbe- und Industrieanlagen gemäss Anhang 1, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen können (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. f KUSV). Die erforderliche Zustimmung des ANU für die Erstellung und den Betrieb solcher Anlagen nach Art. 13 Abs. 1 KUSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 KUSV wird im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt.

1.6.13 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegend zu beurteilenden Vorhaben nicht oder zumindest nicht in relevantem Masse berührt werden, respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen. Entsprechend ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

1.7 Zusammenfassung

1.7.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der Gemeinde Davos, Davos Platz, von der CONCEPTA AG, Davos Dorf, erarbeiteten Berichtsunterlagen zur Umweltverträglichkeit betreffend die geplante Anpassung des Kiesabbaus sowie die geplante Erweiterung der Deponie im Gebiet Tola in Wiesen eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Vorhaben ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die für die Realisierung und den Betrieb des Vorhabens nötige Rodungsbewilligung

wird gleichzeitig mit dem Regierungsbeschluss zur vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Davos mit UVP eröffnet.

1.7.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht ergeben sich nach vorgenommener Umweltverträglichkeitsprüfung des vorliegend zur Debatte stehenden Vorhabens im Hinblick auf seine Erstellung und seinen Betrieb die folgenden Auflagen:

- a) Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung laut UVB sowie laut den weiteren Projektunterlagen sind, sofern von den zuständigen Behörden nichts Anderes verfügt wird, im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren zu konkretisieren und umzusetzen.
- b) Im Rahmen des BAB-Gesuchs respektive im Hinblick auf die vom ANU zu erteilende Errichtungsbewilligung ist der Triagevorgang gestützt auf einen altlasten- und abfalltechnischen Fachbericht im Detail aufzuzeigen.
- c) Vor Beginn der Aushubarbeiten ist eine Entsorgungserklärung oder ein entsprechendes Entsorgungskonzept für die anfallenden Bauabfälle einzureichen.
- d) Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist anhand von Setzungsberechnungen und unter Berücksichtigung der abzulagernden Abfälle nachzuweisen, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen auftreten.
- e) Der für die Vegetation angestrebte Zielzustand ist zu kontrollieren, und gegebenenfalls sind Rekultivierungsmassnahmen zu ergreifen.
- f) Die Deponieböschungen sind naturnah zu strukturieren.
- g) Im Zuge des Bauprozesses ist fortwährend sicherzustellen, dass seltene oder geschützten Tiere nicht zu Schaden kommen.

1.8 Feststellung der Umweltverträglichkeit

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Ergebnis, dass die im Gebiet Tola in Wiesen geplante Anpassung des Kiesabbaus sowie Erweiterung der Deponie unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionellen Zusammenhangs aller Anlageteile (Gesamtanlage) im Sinne der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ver-

träglich erstellt und betrieben werden können, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen sowie die hiervor aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

1.9 Genehmigungsentscheid

Nachdem vorstehend festgestellt worden ist, dass die im Gebiet Tola in Wiesen geplante Anpassung des Kiesabbaus sowie Erweiterung der Deponie umweltverträglich erstellt und betrieben werden können sowie die raumplanerischen Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erfüllt sind, können der Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola und der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola im Sinne der Erwägungen und verbunden mit verschiedenen aus der vorgenommenen UVP hervorgehenden Auflagen genehmigt werden.

1.10 Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

1.10.1 Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Die vorgesehene Anpassung des Kiesabbaus sowie die geplante Erweiterung der Deponie im Gebiet Tola in Wiesen bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben sämtliche neu geplanten Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind dabei mitzuberücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzunordnen.

1.10.2 BAB-Bewilligung (Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE für die Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Vorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird. Im vorliegenden Fall liegt dem ARE bereits ein BAB-Gesuch der Gesellschaft "Wiesner Kies" für das der vorliegenden Nutzungsplanung zu Grunde liegende Bauvorhaben vor. Die nötige BAB-Bewilligung kann vom ARE

verbunden mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen im Anschluss an die vorliegende Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

1.10.3 Notwendige spezialrechtliche Bewilligungen

Die Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde nach Art. 86

Abs. 1 KRG sowie die Erteilung der BAB-Bewilligung durch das ARE gemäss Art. 87

Abs. 1 und 2 KRG machen eine Koordination mit verschiedenen zusätzlichen spezialrechtlichen Bewilligung erforderlich. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ergibt sich diese Koordinationspflicht mit anderen zu erteilenden Bewilligungen explizit aufgrund von Art. 21 und Art. 22 UVPV. Für die hier zur Debatte stehende vorgesehene Anpassung des Kiesabbaus sowie geplante Erweiterung der Deponie im Gebiet Tola in Wiesen sind die folgenden Spezialbewilligungen erforderlich:

- Rodungsbewilligung
- Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material nach Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Errichtungsbewilligung für die Deponien des Typs "A" und des Typs "B".
- Altlastenrechtliche Bewilligung nach Art. 48 KUSG
- Versickerungs- oder Einleitbewilligung für die Einleitung von behandeltem Abwasser
- Zustimmung zur Baubewilligung für eine Anlage, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursacht

Die Rodungsbewilligung wurde durch das DIEM am 12. Mai 2023 erteilt. Sie wird gleichzeitig mit dem Regierungsbeschluss zur vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Davos mit UVP eröffnet. Die vorerwähnten übrigen spezialrechtlichen Bewilligungen sowie die Zustimmung zur Baubewilligung für eine Anlage, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursacht, werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erteilen sein.

1.10.4 Schlussbemerkungen betreffend erforderlicher Bewilligungsverfahren

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten noch fehlenden Bewilligungen unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen,

die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss des vorliegenden Regierungsbeschlusses eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, kann in Aussicht gestellt werden.

Die Einholung von weiteren Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung ist aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstands über das Projekt nicht notwendig. Sofern für die Realisierung der vorliegend zur Debatte stehenden Projekte nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola** vom 25. September 2022 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und Hinweis genehmigt:
 - Die kombinierte Abbau- und Deponiezone wird an sechs Stellen auf einer Fläche von rund 28 m² nicht genehmigt und der Zone "Übriges Gemeindegebiet" statt einer Landwirtschaftszone zugewiesen. Es wird diesbezüglich auf den vom Planungsbüro gefertigten Zonenplan (mit Differenzen) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola und Zonenplan (Korrigiert) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola hingewiesen.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola** vom 25. September 2022 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und Hinweis genehmigt:
 - Entsprechend dem Vorbehalt zum Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola (vgl. vorstehend Ziff. 1) werden die betroffenen Bereiche auch im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola nicht genehmigt. Soweit sich aufgrund der neuen Strassenführung dagegen Vergrösserungsmöglichkeiten beim Materialabbau sowie beim Deponiekörper ergeben, werden

die Inhalte des Generellen Gestaltungsplans in Anwendung von Art. 49 Abs. 3 KRG in der entsprechend erweiterten Form genehmigt. Es wird diesbezüglich auf den vom Planungsbüro gefertigten Generellen Gestaltungsplan (mit Differenzen) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola und Generellen Gestaltungsplan (Korrigiert) 1:1000 Wiesen, Deponie Tola hingewiesen.

3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola** vom 7. Juli 2022 wird genehmigt.
4. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht samt dem dazugehörigen Lärmschutznachweis und gestützt auf den zum Umweltverträglichkeitsbericht erstellten Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 10. März 2023 sowie in Verbindung mit den nachstehend formulierten zusätzlichen Auflagen festgehalten, dass die im Gebiet Tola in Wiesen vorgesehene Anpassung des Kiesabbaus sowie geplante Erweiterung der Deponie umweltverträglich errichtet und betrieben werden können:
 - a) Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung laut Umweltverträglichkeitsbericht sowie laut den weiteren Projektunterlagen sind, sofern von den zuständigen Behörden nichts Anderes verfügt wird, im Rahmen des nachfolgenden Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) zu konkretisieren und umzusetzen.
 - b) Im Rahmen des Baugesuchs für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen respektive im Hinblick auf die vom Amt für Natur und Umwelt zu erteilende Errichtungsbewilligung ist der Triagevorgang gestützt auf einen altlasten- und abfalltechnischen Fachbericht im Detail aufzuzeigen.
 - c) Vor Beginn der Aushubarbeiten ist eine Entsorgungserklärung oder ein entsprechendes Entsorgungskonzept für die anfallenden Bauabfälle einzureichen.
 - d) Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist anhand von Setzungsberechnungen und unter Berücksichtigung der abzulagernden Abfälle nachzuweisen, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen auftreten.

- e) Der für die Vegetation angestrebte Zielzustand ist zu kontrollieren, und gegebenenfalls sind Rekultivierungsmassnahmen zu ergreifen.
 - f) Die Deponieböschungen sind naturnah zu strukturieren.
 - g) Im Zuge des Bauprozesses ist fortwährend sicherzustellen, dass seltene oder geschützte Tiere nicht zu Schaden kommen.
5. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 12. Mai 2023 für die Beanspruchung von Waldareal zum Zweck der Anpassung des Kiesabbaus sowie der Erweiterung der Deponie im Gebiet Tola in Wiesen wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss zur Nutzungsplanung eröffnet.
6. Der Betrieb des geplanten Kiesabbaus sowie der geplanten Deponie samt der Erstellung der dafür notwendigen Bauten und Anlagen, bedarf einer Baubewilligung der Standortgemeinde, einer BAB-Bewilligung, einer Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material, einer Errichtungsbewilligung für die Deponien des Typs "A" und des Typs "B", einer altlastenrechtlichen Bewilligung, einer Versickerungs- oder Einleitbewilligung für die Einleitung von behandeltem Abwasser sowie einer Zustimmung zur Baubewilligung für eine Anlage, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursacht. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sowie die umweltverträglichkeitsprüfungsbedingten Auflagen eingehalten werden, in Aussicht gestellt werden.
7. Sofern für die Realisierung der vorliegend zur Debatte stehenden Projekte nebst der Baubewilligung, der BAB-Bewilligung und den vorgenannten spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumentwicklung sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung überein-

stimmt und dass die notwendigen Massnahmen im Sinne der vorstehend formulierten Auflagen getroffen sind. Nötigenfalls sind Auflagen zum Schutze der Umwelt in der BAB-Bewilligung zu übernehmen.

9. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Zonenplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola, der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola, beide vom 25. September 2022, sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Wiesen, Deponie Tola vom 7. Juli 2022, die Unterlagen des Umweltverträglichkeitsberichts, der Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. März 2022 sowie die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 12. Mai 2023 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Parterre im Verwaltungszentrum Sinergia, Ringstrasse 10, 7001 Chur (vorgängige telefonische Anmeldung beim Empfang unter der Telefonnummer 081 / 257 50 55 erforderlich) eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011).
10. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
11. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen und die Gemeinde Davos mit Exemplaren der vom Planungsbüro nachträglich eingereichten Plänen (mit Differenzen resp. Korrigiert) zu bedienen.
12. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
13. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
14. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden

nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Gemeinde Davos) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.

15. Mitteilungen:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

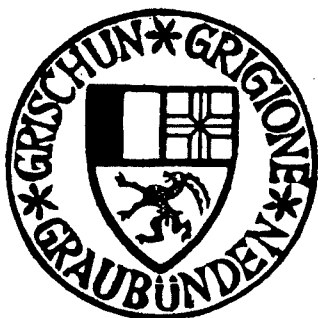
- Gemeinde Davos, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz
- [REDACTED] 7494 Davos Wiesen
- Stauffer und Studach AG für Raumentwicklung, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

B. Regierungsbeschluss

- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege
- Kantonspolizei
- Tiefbauamt

C. Rodungsbewilligung

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin